

Satzung

der

Schützengesellschaft 1822 Buchen/Odw. e. V.



12. März 2005

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
A. Allgemeines	2	
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Emblem		2
§ 2 Zweck des Vereins	2	
§ 3 Gemeinnützigkeit	3	
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	3	
B. Vereinsmitgliedschaft	4	
§ 5 Mitgliedschaften	4	
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4	
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft		5
§ 8 Ausschluss aus dem Verein	5	
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder		6
§ 9 Beitragsleistungen und Beitragspflichten		6
§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins		6
D. Organe des Vereins	7	
§ 11 Vereinsorgane	7	
§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung		7
§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung		8
§ 14 Verwaltungsrat	8	
§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates		9
§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB	10	
§ 17 Zuständigkeiten des Vorstands in Personalangelegenheiten		10
§ 18 Beschlussfassung, Protokollierung	10	
E. Sonstige Bestimmungen	10	
§ 19 Satzungsänderungen	10	
§ 20 Vereinsordnungen	11	
§ 21 Rechnungsprüfung	11	
§ 22 Datenschutz	11	
§ 23 Vergütung der Vereinstätigkeit		12
§ 24 Haftung des Vereins	12	
D. Schlussbestimmungen	12	
§ 25 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall		12
§ 26 Sprachliche Gleichstellung		13
§ 27 Salvatorische Klausel	13	
§ 28 Gerichtsstand	13	
§ 29 Gültigkeit der Satzung, Schlussbestimmungen		13

A.
Allgemeines

§ 1
Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Emblem

1. Der Verein führt den Namen

Schützengesellschaft 1822 Buchen/Odw. e. V.

2. Sitz des Vereins ist 74722 Buchen/Odw.

3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Buchen unter der Nummer 1 eingetragen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Das Vereinseblem besteht aus einer im Mittelpunkt angeordneten Schützenscheibe mit aufgesetztem Schützenhut, mit Eichenlaub umrankt und darüber liegenden gekreuzten Vorderladergewehren. Das Wappen der Stadt Buchen ist im unteren Teil zwischen den Gewehren auf die Schützenscheibe aufgesetzt. Auf der linken Seite sind hinter der Schützenscheibe 9 farbige Luftballone angebracht.

Das Emblem beinhaltet die Farben grün, rot, gelb, blau, orange, lila und schwarz.

Die Schützenscheibe mit Schützenhut, Eichenlaub und Vorderladergewehren stellt die traditionelle Verbindung mit dem deutschen Schützenwesen und den eigentlichen Vereinszweck dar. Das Wappen der Stadt Buchen zeigt die enge Verbindung mit der Heimatstadt Buchen auf. Die Luftballone weisen auf das seit 1830 bestehende Marktrecht und das damit verbundene finanzielle Fundament der Schützengesellschaft hin.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Vereinszweck

a) Der Verein bezweckt die Pflege des Schießsports auf breiter Grundlage und allgemein die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für junge und ältere Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben und zu erhalten.

b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich auch dem Freizeit- und Breitensport.

c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

d) Der Verein pflegt im Besonderen die Geselligkeit unter den Mitgliedern und Freunden zur Verbesserung sowie Erhöhung der Lebensqualität und damit der Gesundheit.

e) Der Verein pflegt die deutsche Schützentradition.

f) Der Verein übt das ihm im Jahre 1830 übertragene Marktrecht gezielt auf die Belange der Schützengesellschaft 1822 Buchen/Odw. aus.

2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:

a) Das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;

b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Wettkampfbetriebes;

c) dem Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle möglichen schießsportlichen Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;

d) die Teilnahme an schießsportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;

e) die Durchführung von schießsportspezifischen und allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen;

f) die Beteiligung an regionalen und überregionalen schießsportlichen Wettkämpfen und Turnieren;

g) die Abhaltung von geselligen Veranstaltungen,

h) die Durchführung von schießsportspezifischen Traditionsveranstaltungen;

i) die jährliche Abhaltung des Buchener Schützenmarktes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und politisch sowie konfessionell neutral. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Badischer Sportbund Nord e. V.;
 - b) Deutscher Schützenbund e. V.;
 - c) Badischer Sportschützenverband 1862 e. V.;
 - d) Sportschützenkreis 1954 Buchen/Odw. e. V..
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern,
 - b) jugendlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
 - d) Kurzzeitmitglieder
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes oder des Verwaltungsrates kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Dem Ehrenmitglied kann bei besonderen Verdiensten in der Funktion die bisherige Funktionsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren.....“ durch den Verwaltungsrat zuerkannt werden.
6. Kurzzeitmitglieder sind Mitglieder die von vornherein eine zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.
7. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat durch Beschluss. Auf Antrag eines Mitgliedes des Verwaltungsrates muss über die Aufnahme geheim abgestimmt werden. Bei geheimer Abstimmung muss eine 2/3 Mehrheit erreicht werden. Mit Beschlussfassung und der Mitgliederanmeldung an den Badischen Sportschützenverband beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.

Der Beschluss des Verwaltungsrates über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8
Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist. Des Weiteren durch irgendeine Handlung der allgemeinen Achtung verlustig gegangen ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

C.
Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9
Beitragsleistungen und Beitragspflichten

1. Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Zahlweise und die Fälligkeit legt der Verwaltungsrat fest.
4. Die Beitragshöhe wird in einer Beitragsordnung festgelegt und kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
5. Der Verwaltungsrat kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10
Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Verwaltungsrat herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Verwaltungsrates hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D.
Organe des Vereins

§ 11
Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Verwaltungsrat.
3. Der Vorstand nach § 26 BGB.

§ 12
Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im 1. Quartal statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Aushang in der Sportschießanlage (Schwarzes Brett) und per schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Die jugendlichen Mitglieder können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister), bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden (1. Schützenmeister) und bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden (2. Schützenmeister) geleitet.
7. Der Vorstand nach § 26 BGB ist geheim zu wählen. Alle übrigen Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Vorstandes, vom Verwaltungsrat und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
10. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
11. Weitere Einzelheiten können vom Verwaltungsrat in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13
Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Verwaltungsrates;
2. Entlastung des Verwaltungsrates;
3. Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Haushaltsjahr;

4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
5. Wahl der Rechnungsprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
9. Beschlussfassung über zur Mitgliederversammlung eingereichter Anträge;
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates fallen.

§ 14 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat des Vereins besteht aus folgenden Funktionsträgern:
 - 1.1 Oberschützenmeister (1. Vorsitzender),
 - 1.2 1. Schützenmeister (2. Vorsitzender),
 - 1.3 2. Schützenmeister (3. Vorsitzender),
 - 1.4 Schriftführer,
 - 1.5 Schatzmeister,
 - 1.6 Marktmeister,
 - 1.7 Sportleiter,
 - 1.8 Jugendleiter,
 - 1.9 Damenleiterin,
 - 1.10 Fähnrich,
 - 1.11 Hausverwalter,
 - 1.12 Vermögensverwalter,
 - 1.13 Pressereferent,
 - 1.14 Trainer,
 - 1.15 Freizeitsportleiter
 - 1.16 Stv. 1. Schützenmeister,
 - 1.17 Stv. 2. Schützenmeister,
 - 1.18 1. Stv. Jugendleiter,
 - 1.19 Stv. Damenleiterin – Veranstaltungen,
 - 1.20 Stv. Damenleiterin - Sport
 - 1.21 Beauftragter – Datenverarbeitung,
 - 1.22 Beauftragter – Mitgliederverwaltung,
 - 1.23 Beauftragter – Datenschutz,
 - 1.24 Beauftragter – Bundeswehrpatenschaft.
2. Eine Personalunion ist nur bei den Positionen 1.21 – 1.24 zulässig.
3. Bei den Positionen 1.4 – 1.20 kann beim Vorliegen einer Ausnahmesituation eine Personalunion zugelassen werden.
3. Der Verwaltungsrat wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Verwaltungsrat bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Verwaltungsrat gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben in der Verwaltungsratssitzung je eine Stimme. Im Falle einer Personalunion hat das Mitglied des Verwaltungsrates nur eine Stimme.
6. Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
7. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15
Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Planung und Durchführung des Buchener Schützenmarktes,
 - h) Einsetzung von Kommissionen und die Wahl der Kommissionsmitglieder,
 - i) Einsetzung von Beauftragten zur Erledigung von speziellen Aufgaben und deren Wahl.
 - j) Bildung von Abteilungen und die Wahl der Beauftragten für die Abteilung.
 - k) Festlegung der Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten für die Positionen h), i) und j).

§ 16
Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den 3. Vorsitzenden vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17
Zuständigkeiten des Vorstands in Personalangelegenheiten

1. Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Ebenfalls umfasst sind Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.
2. Auch das Eingehen von Vertragsverhältnissen mit Sportlern des Vereins ist Zuständigkeit des Vorstands.
3. Alle Personalmaßnahmen des Vorstands stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.

§ 18
Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom Schriftführer oder jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E.
Sonstige Bestimmungen

§ 19
Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 20 Vereinsordnungen

1. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Geschäftsordnung,
 - d) Finanzordnung,
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 21 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Verwaltungsrat oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer entspricht der des Verwaltungsrates.
3. Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung der gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, Sperrung der gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und Löschung der gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Vorstand, dem Verwaltungsrat sowie den übrigen für den Verein ehrenamtlich Tätigen ist untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der vorstehend Genannten aus den entsprechenden Gremien und Tätigkeiten weiter.
4. Die gemäß § 15 Abs. 5 des WaffRNeuRegG an die zuständige Behörde zu erfolgende Austrittsmeldung eines Mitgliedes das Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist, erfolgt unabhängig eventueller datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

§ 23 Vergütung der Vereinstätigkeit

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nach § 11 nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich war.
2. Alle Aufgaben werden auf freiwilliger Basis erbracht.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
4. Zur Einrichtung einer Geschäftsstelle für den Verein oder in Zusammenarbeit mit einem anderen gemeinnützigen Verein ist der Vorstand ebenfalls ermächtigt, soweit dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich ist.
5. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können Pauschalen für den Aufwendungsersatz nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 24 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

D.
Schlussbestimmungen

§ 25
Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1., der 2. und 3. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Buchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26
Sprachliche Gleichstellung

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für männliche als auch für weibliche Mitglieder.

§ 27
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so werden die anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung soll unverzüglich durch eine andere Bestimmung ersetzt werden, die den satzungsgemäßen Zweck der ungültigen Bestimmung am besten erfüllt.

§ 28
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Buchen.

§ 29
Gültigkeit der Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12. März 2005 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Buchen, 12. März 2005



Otto Hemberger
Oberschützenmeister



Manfred Mechler
1. Schützenmeister



Reinhold Halbaur
2. Schützenmeister